



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

57
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 26. Februar 2018

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
98.	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln	Seite 58	
99.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung	Seite 58	
100.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Antrag der Firma Poensgen Recycling GmbH für den Standort Industriestraße 70, 50389 Wesseling	Seite 61	
101.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Wasserrechtsverfahren der Wasserwerk Dirmerzheim GbR	Seite 61	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
102.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2018	Seite 63	
103.	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der SIEG FISCHEREI-GENOSSENSCHAFT	Seite 64	
			104. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 7. Februar 2018
			Seite 64
			105. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen
			Seite 65
		E	Sonstiges
			106. Literaturhinweis
			Seite 65
			107. Liquidation h i e r : KG Grenzland Funken Aachen e. V. 2002
			Seite 65
			108. Liquidation h i e r : Förderverein-Hermann-Weber-Bad Eitorf e. V., Sitz: Eitorf
			Seite 65
			109. Liquidation h i e r : Deutsch-Russische-Gesellschaft für Rehabilitation und Physiotherapie e. V.
			Seite 65
			110. Schöne Aussichten-Regionalverband Rheinland e. V.
			Seite 65
			111. Liquidation h i e r : Karnevalsverein Blau-Weiß Kirchberg e. V.
			Seite 65
			112. Liquidation h i e r : Freunde der ILAN Organisation in Deutschland e. V.
			Seite 66

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

98. **Planfeststellung nach dem
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den
Neubau der B 51n – Ortsumgehung
Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle
Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt,
Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845,
auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 6. Februar 2018

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG NRW mit Beschluss vom 2. Februar 2018 den Plan für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 2. Februar 2017 – Az. 25.3.3.2-1/10 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 12. März 2018 bis 23. März 2018 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Uhlstraße 3, 50319 Brühl, montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, montags und donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; dienstags: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/bundesstrasse51_koeln_meschenich/index.html) veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPg auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag
gez. H e n z e

ABL Reg. K 2018, S. 58

99. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Ring 1,
53721 Siegburg, vertreten durch den Landrat
– im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen,
53721 Siegburg, vertreten durch den Geschäftsführer
– im folgenden „WTV“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Wahnachtalsperrenverband wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen des WTV die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten WTV (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) durch.
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des WTV als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt ab dem
1. März 2018

die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen des WTV nach der Beihilfeverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten des WTV entsprechend den gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamten-gesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beihilfearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

1. Pflege der Stammdaten im Beihilfearbeitungsprogramm
2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigegebenen Unterlagen
3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitations-Maßnahmen, Heilkuren, ambulanten Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
10. Einzelfallbezogene Ermessungsentscheidungen
11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2000,- €
12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt dem WTV selbst)
14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestellen

§ 3

Leistungen des WTV

(1) Der WTV informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch

den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.

- (2) Der WTV stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (3) Der WTV teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt der WTV jährlich bis zum 31. Januar dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten des WTV mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sich der Beihilfestelle des Kreises von dem WTV unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim WTV. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom WTV übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch den WTV.
- (8) Der WTV stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
- (2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch den WTV. Zu diesem Zweck stellt der Kreis dem WTV im Bedarfsfall eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten des WTV Anwendung.
- (4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.

Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Die für den WTV zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Der WTV verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 € zzgl. Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfeberatung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch des WTV erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum 30. Juni 2019 und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5 % pro Fall hat der WTV ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (4) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis den WTV umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat der WTV ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der WTV leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis dem WTV bis zum 20. Januar mit. Die Überweisung durch den WTV erfolgt bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird dem WTV bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der WTV überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die vom WTV zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag des WTV und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmun-

gen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorjahres und der großen Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferlevanten Personaldaten durch den WTV oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird dem WTV zugerechnet.

§ 9

Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Siegburg, den 23. Januar 2018

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Schuster
(Landrat)

Siegburg, den 11. Dezember 2017

Für den Wahnbachtalsperrenverband

Kühn
(Vorsteher)

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Wahnbach-talsperrenverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem 1. März 2018 wirksam.

Köln, den 15. Februar 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-421

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2018, S. 58

100. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) h i e r : Antrag der Firma Poensgen Recycling GmbH für den Standort Industriestraße 70, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 52.0049/16/3.10-böh

Die Firma Poensgen Recycling GmbH hat für ihren Standort Industriestraße 70, 50389 Wesseling nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage, der Abwasserbehandlungsanlage und des Wertstoffhofes beantragt.

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag, sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Für diese Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A) vorgesehen. Gemäß § 3e UVPG gilt dies auch im Falle der wesentlichen Änderung der Anlage.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies wird durch die vorgelegten Antragsunterlagen belegt. Insbesondere beinhaltet der Antrag weder eine Kapazitätserhöhung der Abfallent-

sorgungsanlagen noch eine Vergrößerung des versiegelten Betriebsgeländes.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß § 74 Absatz 1 UVPG war das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, durchzuführen.

Köln, den 15. Februar 2018

Im Auftrag
gez. B ö h m e

ABl. Reg. K 2018, S. 61

101. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Wasserrechtsverfahren der Wasserwerk Dirmerzheim GbR

Az. 54.1-1.2-(3.5)-2

Köln, 19. Februar 2018

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – geändert durch Artikel 1 das Gesetz zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I, Nr. 52, S.2808 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung, die bis zum 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 21. Dezember 2017 – Az.: 54.1-1.2-(3.5)-2 – wurde der Wasserwerk Dirmerzheim GbR, vertr. d. d. Geschäftsführer, c/o RWE Power AG Stüttgenweg 2, 50935 Köln auf den Antrag vom 5. Januar 2017 in der Fassung vom 14. Juli 2017 gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13, 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 106, 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV NW), die bis zum 31. Dezember 2037 befristete wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim bis zu einer Menge von maximal 5230 m³/h – 106700 m³/d – 25645.000 m³/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser zu verwenden.

Eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für eine Fördermenge von über 25645000 m³/a wurde darüber hinaus abgelehnt.

Die sich aus der vorgenannten Gesamtfördermenge ergebenden Teilfördermengen je Gesellschafter setzen sich wie folgt zusammen:

InfraServ GmbH & Knapsack Co. KG
2880 m³/h – 55970 m³/d – 12595000 m³/a zur Trink- und Brauchwassernutzung.

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
370 m³/h – 10300 m³/d – 1700000 m³/a zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Versorgungsgebiete Erftstadt I (Stadtteile Liblar, Köttingen, Gymnich, Kierdorf und Dirmerzheim) und Bergheim.

RWE Power AG
1400 m³/h – 26000 m³/d – 7800.000 m³/a davon 926000 m³/a zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (Versorgungsgebiet Erftstadt II: Stadtteile Blessem/Frauenthal, Ahrem, Herrig und Lechenich/Konradshem aus Ersatzwasserlieferverpflichtung) sowie 1,75 Mio. m³/a aus Ersatzwasserlieferverpflichtung zur Versorgung von Unternehmen der Nahrungs- und Verpackungsmittelproduktion und im Übrigen zur Brauchwassernutzung.

UPM Hürth/Rhein Papier GmbH
580 m³/h – 14400 m³/d – 3550.000 m³/a zur Brauchwassernutzung.

Die bei einem der vorgenannten Gesellschafter der Wasserwerk GbR zeitweilig nicht benötigten Wassermengen können bei einem anderen der oben genannten beteiligten Gesellschafter verwendet werden. Dies ist der Bezirksregierung Köln vorab anzuzeigen.

Die Förderung soll mittels der 12 bestehenden Tiefbrunnen D 32, D 33, D 35 bis D 39 und D 43 bis D 47 auf den Grundstücken

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
D32	Dirmerzheim	6	62
D33	Dirmerzheim	6	4
D35	Dirmerzheim	6	27
D36	Dirmerzheim	2	126
D37	Dirmerzheim	2	126
D38	Dirmerzheim	6	62
D39	Dirmerzheim	6	62
D43	Dirmerzheim	6	62
D44	Dirmerzheim	2	126
D45	Dirmerzheim	2	72 und 126
D46	Dirmerzheim	1	62
D47	Dirmerzheim	1	64

durchgeführt werden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis mit ihrer Begründung und dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung mit jeweils einer Ausfertigung der dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom Montag, den 5. März 2018 bis einschließlich zum Montag, den 19. März 2018 in den nachfolgend genannten Behörden aus:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Gebäude Kattenbug Zimmer K 506, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln während der Dienststunden,
- Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim während der Dienststunden,
- Gemeindeverwaltung Grafschaft (Rathaus), Ahrtalstraße 5, 53501 Grafschaft-Ringen, Zimmer 205, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210, 53909 Zülpich während der Dienststunden,
- Stadt Rheinbach, Schweigelstraße 23, Zimmer 123, 124 oder 125, 53359 Rheinbach während der Dienststunden,
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Uhlstraße 3, 50319 Brühl, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- Stadt Erftstadt, Rathaus Liblar, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Raum 325, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr)
- Gemeinde Nörvenich, im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich, Zimmer 42, während der Dienststunden,
- Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, Raum 202, während der Dienststunden,

- Stadt Meckenheim, Rathaus, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Raum-Nummer 1.37, während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und montags von 14.00 bis 18.00 Uhr),
- Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 „Stadtplanung und Umweltschutz“, Zimmer 216, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.15 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr),
- Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 214, 53879 Euskirchen, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 16.30 Uhr)
- Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, Zimmer 107, 53343 Wachtberg während der Dienststunden,
- Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29 in 53919 Weilerswist im Raum 112, während der Dienststunden,
- Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, Zimmer 35, 53913 Swisttal-Ludendorf während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext, der Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, das heißt vom 5. März 2018 bis einschließlich zum 19. März 2018 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/dirmerzheim/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Kommunen ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwender/innen schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2018, S. 61

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

102. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	254 172 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	254 172 000,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254 172 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254 172 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46 240 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46 240 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln,
den 27. November 2017
Bestätigt
gez. S a n t e l m a n n

Köln,
den 27. November 2017
Aufgestellt:
Im Auftrag
gez. S t e f f e s - l e y

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs.

3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2017 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln,

den 13. Februar 2018

F.d.R.

gez. S a n t e l m a n n
Verbandsvorsteher

gez. S t e f f e s - l e y

ABl. Reg. K 2018, S. 63

**103. Einladung
zur Genossenschaftsversammlung der
SIEG FISCHEREI-GENOSSENSCHAFT**

am Freitag, dem 9. März 2018, um 15 Uhr
im „Wirtshaus an St. Severin“
Burgstraße 25, in 53809 Ruppichteroth

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht 2017 des Geschäftsführers
4. Kassenbericht 2017
5. Bericht (zu TOP4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Ausschüttung 2018
8. Haushalt 2018

9. Ehrungen

10. Gastvortrag Dr. A. Mellin „Altersbestimmung bei Fischen“

11. Anfragen und Mitteilungen

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 9. Februar 2018

Bernd S c h w o n t z e n
Vorsitzender

Wilhelm K r e u t z m a n n
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2018, S. 64

**104. 4. Änderungssatzung zur Satzung der
Sparkasse KölnBonn vom 7. Februar 2018**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2017 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende vierte Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 (ABl. der Stadt Köln 6. Januar 2010; ABl. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; ABl. der Bundeshauptstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Vorstand

„Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Januar 2018 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 7. Februar 2018

Die Verbandsvorsteherin
gez. Henriette Reker

ABl. Reg. K 2018, S. 64

105. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382231421 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Februar 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 65

E Sonstiges

106. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 136. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2018.
136. Lfg. Stand: Januar 2018, 218 S., 96,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2018, S. 65

107. Liquidation h i e r : KG Grenzland Funken Aachen e. V. 2002

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein KG Grenzland Funken Aachen e. V. 2002 (VR 3964 AG Aachen) ist

durch Beschluss vom 9. Januar 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 65

108. Liquidation h i e r : Förderverein-Hermann-Weber-Bad Eitorf e. V., Sitz: Eitorf

Der Förderverein „Hermann-Weber-Bad Eitorf e. V.“ (VR 2247, Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Liquidator: Hartmut Derscheid, Markt 1, 53783 Eitorf, Email: hartmut.derscheid@eitorf.de.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 65

109. Liquidation h i e r : Deutsch-Russische-Gesellschaft für Rehabilitation und Physiotherapie e. V.

Der Verein (VR 12216 AG Köln) „Deutsch-Russische-Gesellschaft für Rehabilitation und Physiotherapie e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator: Heinz Christian Esser, c/o Deutsch-Russische-Gesellschaft e. V. i. L., Deutzer Freiheit 72-74, 50679 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 65

110. Schöne Aussichten-Regionalverband Rheinland e. V.

Der Verein ist aufgelöst (VR 14172 AG Köln). Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Liquidatoren sind: Frau Tamara Elisabeth Citovic, geboren am 21. August 1956, wohnhaft Loreleystraße 1, 50677 Köln, Frau Tina Angelika Wengler, geboren am 11. September 1972, wohnhaft Lösberg 100, 51491 Overath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 65

111. Liquidation h i e r : Karnevalsverein Blau-Weiß Kirchberg e. V.

Der bei dem Amtsgericht Düren im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 20910 eingetragene Verein Blau-Weiß Kirchberg e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. November 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei Liquidator Ralph

Pallaß, geboren am 10. April 1949, wohnhaft Zur Rur 28
in 52428 Jülich anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2018, S. 65

112. Liquidation
h i e r : Freunde der ILAN Organisation in
Deutschland e. V.

Freunde der ILAN Organisation in Deutschland e. V.
(VR 15433 Amtsgericht Köln) ist durch die Mitgliederver-
sammlung vom 20. November 2017 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich
beim Verein zu melden.

Zum Liquidator wurde bestellt: Jeanette Hoffmann,
Liethenstraße 59a, 50259 Pulheim.

Die Liquidatorin

Abl. Reg. K 2018, S. 66

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.